

Diese wichtige Falle beim Thema Vereinsregister MÜSSEN Sie kennen

Der Vorstand des Vereins wird beim zuständigen Registergericht eingetragen. Schließlich hat dieses die Aufgabe, „Auskunft über die wesentlichen Verhältnisse des eingetragenen Vereins“ zu geben. Deshalb müssen Sie als Vorstand anmelden, wenn

- der Vorstand wechselt (wie z.B. bei Abwahl, Amtsniederlegung, Abberufung oder Tod);
- die Satzung geändert wird oder
- der Verein aufgelöst wird.

Doch gerade bei einem Vorstandswechsel lassen sich Vorstände häufig Zeit mit dem Neueintrag. Das aber kann ungeahnte Konsequenzen haben, denn:

- Grundsätzlich gilt zwar, dass ein Vorstand nach Erlöschen seines Amtes mit Ablauf seiner Amtszeit keine Vorstandsaufgaben mehr wahrnehmen kann – und daher auch nicht mehr in der Lage ist, wirksam eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gibt aber eine wichtige Ausnahme:
- Ist der Vorstand noch im Vereinsregister eingetragen und die Eintragung besteht am Tag der Einberufung (auf den Termin der Versammlung kommt es also nicht an) noch fort, kann der im Vereinsregister eben doch noch eingetragene Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen – unabhängig davon, ob der Einberufende das Amt noch inne hat, oder nicht.
- Vorteilhaft ist dies, wenn ein Vorstand zurückgetreten ist. Der Verein kann trotzdem noch über den „alten“ Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, um zu versuchen, einen neuen Vorstand zu wählen. Aber:

Stellen Sie sich vor, ein ehemaliger 1. Vorsitzender hat im Streit sein Amt niedergeschmissen, und lädt nun – über die Köpfe der verbliebenen Vorstandsmitglieder zu einer „eigenen“ Versammlung ein ... So etwas kann einen ganzen Verein im wahrsten Sinne des Wortes zerreiben. Deshalb:

Lassen Sie Veränderungen im Vorstand stets zeitnah beim Vereinsregister eintragen. Nur so gehen Sie wirklich auf Nummer Sicher.